kreisverwaltung bad dürkheim

# Beschlussvorlage
# 001/2005

| Beratungsfolge: | Gremium: | Art der Sitzung: | |
|---|---|---|---|
| 31.01.2005 | Kreisausschuss | nicht öffentlich | beratend |
| 28.02.2005 | Kreisausschuss | nicht öffentlich | beratend |
| 09.03.2005 | Kreistag | öffentlich | entscheidend |

**Tagesordnung:**

Konzeption für den überörtlichen Brandschutz;
Investitionskosten

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Neukonzeption wird zustimmend zur Kenntnis genommen und ist nach In-Kraft-Treten des neuen Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes Grundlage für die Beschaffung und Förderung von Maßnahmen des Landkreises Bad Dürkheim im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes.

2. Bei Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch Gemeinden, die auch für den überörtlichen Brandschutz bestimmt sind, beträgt die Förderung durch den Landkreis im Allgemeinen ein Drittel der ungedeckten, förderfähigen Kosten.

3. Bei Anschaffung von Tanklöschfahrzeugen werden grundsätzlich nur noch die Kosten für Fahrzeuge des Typs 16/45 gem. Technische Richtlinie Nr. 11 des Landes gefördert, auch wenn Gemeinden sich aus örtlichem Interesse für Tanklöschfahrzeug des Typs TLF 24/50 entscheiden.

**Finanzielle Auswirkung:** ☒ Ja ☐ Nein

Haushaltsstelle:
Ansatz:
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 21. Januar 2005

Sabine Röhl
Landrätin

Postanschrift: Postfach 1562, 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 254
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Postbank Nr. 159-40-676 (BLZ 545 100 67) Amt Ludwigshafen/Rh.
Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ 546 512 40) Kto.-Nr. 141

Abfall vermeiden!

# Konzeption

**des Landkreises Bad Dürkheim zur Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe**

## 1. Ausgangslage

Zu Beginn der siebziger Jahre wurde die in den Nachkriegsjahren durch die Gemeinden erworbene Grundausstattung der örtlichen Feuerwehren durch weitere Fahrzeuge und Gerätschaften für Zwecke der überörtlichen Gefahrenabwehr ergänzt. Im Zuge der kommunalen Gebietsreform ging die Aufgabe des Brandschutzes und der technischen Hilfe von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 2 GemO) über. Das rheinland-pfälzische Innenministerium als Fachressort der Landesregierung hielt es darüber hinaus für erforderlich, einige Feuerwehren über die örtliche (Verbandsgemeinde-)Ebene hinaus mit Großgerät auszustatten, um bei Schadenslagen größeren Umfangs ausreichende Hilfe leisten zu können. Zugleich wurde das Konzept der Stützpunktwehren entwickelt. Für den Landkreis sind danach die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim, Grünstadt, und Haßloch sowie die örtlichen Feuerwehreinheiten Hettenleidelheim-Wattenheim und Lambrecht (Pfalz) als Stützpunkt-feuerwehren vorgesehen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufgabenstellung der Landkreise im Rahmen der überörtlichen Hilfe sind im Gesetz über den Brandschutz, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe (LBKG) geregelt. Dieses Gesetz wird zurzeit überarbeitet. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Landesregierung liegt dem Landtag Rheinland-Pfalz zur Beratung (Landtagsdrucksache 14/3502 vom 15.10.2004) vor. Mit einer Verabschiedung und Bekanntmachung ist voraussichtlich im Jahr 2005 zu rechnen.

In § 5 des LBKG sind die Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz normiert. Gemäß Absatz 1 Nr. 1 a.a.O. haben die Landkreise "*zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (....) bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen*".

Diese gesetzliche Vorhalteverpflichtung wird durch § 5 der Feuerwehrverordnung (FwVO), näher präzisiert:

*„(1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG sind solche, die*

*1. nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen,*
*2. zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen.*

*(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind insbesondere:*

*1. Einrichtungen zur jederzeitigen Entgegennahme von Hilfeersuchen und zur Alarmierung, die auch im Zusammenwirken mit anderen Aufgabenträgern vorgehalten werden können,*
*2. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,*
*3. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,*
*4. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeuge 24/48, Schlauchwagen 2000, Rüstwagen 2, Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz, Messtruppfahrzeuge Gefahrstoffe, Gerätewagen Gefahrstoffe 1 (RP), Gerätewagen Gefahrstoffe 2, Dekontaminations- und Transportfahrzeuge, Mehrzweckboote und Hubrettungsfahrzeuge DL (DLK) 18-12 und DL (DLK) 23-12, mobile Lautsprecheranlagen.*

*(3) Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind insbesondere:*
*1. Einrichtungen zur Alarmierung und Führung im Rahmen des Katastrophenschutzes,*
*2. Schaummittel, Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammpumpen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutzausrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter. "*

Die vorstehend aufgeführten Ausstattungen und Ausrüstungsgegenstände entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Normen und Richtlinien. So wurden nationale Normen geändert, gestrichen oder durch europäische Normen ersetzt. Es besteht deshalb auch die Notwendigkeit, die Feuerwehrverordnung an die Neuregelungen des LBKG anzupassen und die Angaben zu den Geräten und Ausrüstungsgegenständen fortzuschreiben. Auch die Zuwendungsrichtlinien des Landes und damit einher gehend die Förderquoten bzw. Festbeträge werden zurzeit überarbeitet. Mit einer Bekanntgabe der neuen Sätze ist ebenfalls in den kommenden Monaten zu rechnen.

Der Brandschutz und die allgemeine Hilfe sind originäre Pflichtaufgaben der Kommunen. Neben dem Landkreis haben die Gemeinden, d.h. die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden als örtliche Träger des Brandschutzes eine gewisse Mindestausstattung vorzuhalten, die sich aus § 3 FwVO und deren Anlagetabelle ergibt.

Im Falle einer Überschneidung von örtlichen und überörtlichen Aufgaben gibt § 8 FwVO den rechtlichen Rahmen für eine gemeinsame Nutzung und Finanzierung von Einrichtungen der Feuerwehr nach §§ 3 und 5 FwVO. Danach bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Der Landkreis überlässt überörtliche Einrichtungsgegenstände einer Gemeinde, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen für überörtliche Zwecke bereitzustellen.
2. Der Landkreis vereinbart mit einer Gemeinde eine gemeinsame Nutzung bei angemessener Kostenbeteiligung (§ 8 Abs. 2 FwVO). Einen Schlüssel zur Aufteilung der Kosten auf örtlichen und überörtlichen Träger bei gemeinsam genutzten Einrichtungen zu finden, bedarf einer Abwägung der gesetzlichen Verpflichtungen der Vorhaltung und bleibt nach einer grundsätzlichen Bewertung letztendlich einer Einzelfallentscheidung überlassen.

## 3. Aktuelle Konzeption

Bis 1998 hat der Landkreis über die Beschaffung eigener Ausstattungen und Fahrzeuge sowie die Kostenbeteiligung an Investitionen kreisangehöriger Gemeinden im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes im Einzelfall, insbesondere im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.
Im Frühjahr 1999 wurde erstmals eine Konzeption erstellt (Vorlage 002/99; Kreisausschuss 13.01.1999) um Klarheit über den künftigen Ausstattungsbedarf zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes zu erhalten und einen Überblick über die Investitionsausgaben in den jeweiligen Haushaltsjahren zu schaffen. Sie war Grundlage für Beschaffungen und Investitionsförderungen für den überörtlichen Brandschutz in den Jahren 1999 bis 2004.
Die VG Lambrecht hat inzwischen bei der Verwaltung einen Zuschuss zur Anschaffung einer Drehleiter DLK 18-12 im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes beantragt.
Die VG Deidesheim bat um Prüfung, ob die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 16/45, insbesondere wegen der Verkehrssituation B 271 als Maßnahme des überörtlichen Brandschutzes gefördert werden könne.
Beide Fahrzeuge sind bislang nicht in der Konzeption des Landkreises vorgesehen.
Dies war Anlass, eine Fortschreibung der Konzeption – auch unter Berücksichtigung von Änderungen in der Förderpraxis des Landes und der Feuerwehrtechnik - vorzunehmen.

## 4. Bisherige Beschaffungs- und Fördermaßnahmen und Vorschläge zur künftigen Konzeption

### 4. 1 Hubrettungsfahrzeuge / Drehleitern

Im Rahmen einer ersten koordinierten Beschaffung auf Kreisebene wurden die 3 verbandsfreien Gemeinden Grünstadt (1973), Haßloch (1973) und Bad Dürkheim (1975) mit Drehleitern des Typs DL 30h, heute DLK 23-12 ausgestattet. An den Kosten beteiligte sich der Landkreis mit einem Drittel des nach Abzug des Landeszuschusses verbleibenden Betrages. Diese Leitern wurden in den Jahren 2000 (Haßloch) und 2004 (Bad Dürkheim und Grünstadt) durch neue Drehleitern des Typs DLK 23-12 ersetzt. Der Landkreis hat sich mit jeweils einem Drittel der nicht durch Landeszuweisungen gedeckten zuwendungsfähigen Kosten an den Investitionen beteiligt.

Derzeit verfügen zwei weitere Wehren über Drehleitern:

Die VG Deidesheim hat aus örtlichem Interesse im Jahre 1997 eine Drehleiter DLK 18-12 angeschafft. Sie ersetzte die am Standort Deidesheim bereits vorhandene DL 16-4 mit Handantrieb (Baujahr 1985), die an die Verbandsgemeinde Freinsheim abgegeben wurde. Bei den beiden Stützpunktfeuerwehren (Hettenleidelheim-Wattenheim und Lambrecht) wurde im Jahr 2000 über die Anschaffung von Drehleitern des Typs DLK 18-12, beraten. Die VG Hettenleidelheim entschied sich für den preisgünstigen Erwerb einer gebrauchten, aber generalüberholten DLK 23-12 (Baujahr 1979) als Ersatz für eine DL 16-4 mit manuellem Antrieb. Eine Ersatzbeschaffung in Hettenleidelheim wird voraussichtlich im Jahr 2009 anstehen.

Die VG Lambrecht entschied sich auf Grund der vorgegebenen Risikoklassen, eine neue Drehleiter DLK 18-12 zu erwerben. Das Land hat eine Förderung zugesagt. Die Leiter soll 2005 beschafft werden.

Die derzeitige Konzeption des Landkreises geht bislang bei den Hubrettungsfahrzeugen nur von Kostenbeteiligungen für Drehleiter(ersatz-)beschaffungen des Typs DLK 23-12 bei den Stützpunkten Bad Dürkheim, Grünstadt und Haßloch aus.
Nach § 5 Abs. 2 Ziffer 4 der FwVO sind jedoch auch Drehleitern des Typs DLK 18-12 als Ausrüstung der überörtlichen Gefahrenabwehr vorgesehen, für die eine gemeinsame Finanzierung zusammen mit den örtlichen Trägern im Rahmen des § 8 FwVO in Betracht kommt.

Nach ihrer örtlichen Lage, dem Einsatzbereich und der Einsatzsituation ist danach für die beiden Stützpunktwehren Hettenleidelheim-Wattenheim und Lambrecht die Förderung von Drehleitern des Typs DLK 18-12 sachgerecht. Die Neufassung der Konzeption sieht insoweit als Grundlage für eine abschließende Beratung vor, Drehleitern DLK 18-12 bei diesen Stützpunktfeuerwehren durch eine Investitionszuweisung des Kreises mitzufinanzieren. Die Höhe des Kreiszuschusses sollte sich an dem Interesse der Vorhaltung für überörtliche Zwecke orientieren. Danach ist eine Förderung in Höhe von einem Drittel der ungedeckten förderfähigen Kosten angemessen.

### 4. 2 Großtanklöschfahrzeuge

Im Zuge einer ersten Landesbeschaffungsaktion im Jahr 1973 wurden rheinland-pfälzische Stützpunktfeuerwehren ”an verkehrswichtigen Stellen” mit Großtanklöschfahrzeugen ausgestattet. Hierzu zählte nach Einschätzung des Innenministeriums auch die Stützpunktwehr der damals fusionierenden Feuerwehreinheiten in Hettenleidelheim und Wattenheim. Dieses Großtanklöschfahrzeug, das ausschließlich für überörtliche Zwecke vorgehalten wird, wurde 1998 durch den Landkreis ersetzt.

In der ersten Hälfte der achtziger Jahre erfolgte die Erweiterung der Ausstattung zur überörtlichen Gefahrenabwehr durch Einsatzfahrzeuge des Typs TLF 24/50, sog. ”Großtanklöschfahrzeuge”. Sie werden überwiegend bei Großbränden in Industrieanlagen, bei ausgedehnten Waldbränden und auf der Autobahn ergänzend zu den örtlichen Fahrzeugen eingesetzt. Neben dem bereits in Hettenleidelheim vorhandenen Fahrzeug wurden 1981 in Grünstadt, 1983 in Bad Dürkheim und 1985 in Lambrecht drei weitere Tanklöschfahrzeuge 24/50 in Dienst gestellt. Mit insgesamt vier Großfahrzeugen sind die Gefahrenschwerpunkte ”Waldbrand” und Autobahn” aus überörtlichem Kreisinteresse im Wesentlichen abgedeckt. Die Finanzierung erfolgte nach Abzug der Landeszuweisung grundsätzlich durch den Landkreis Bad Dürkheim, wobei örtliche Erfordernisse und Sonderwünsche zu Lasten der Standortgemeinden gingen. Die Erfahrungen der folgenden Jahre haben gezeigt, dass solche Großtanklöschfahrzeuge im Sommer bei Waldbränden zu einem effektiven und unentbehrlichen Einsatzmittel der Feuerwehr geworden sind.
Bei einer ab dem Jahr 2006 anstehenden Ersatzbeschaffung für die Großtanklöschfahrzeuge sollte im Hinblick auf eine Kostenminimierung alternativ die Beschaffung von Tanklöschfahrzeugen TLF 16/45 erwogen werden, für die das Land Rheinland-Pfalz eine neue technische Richtlinie (TR Nr. 11) heraus gegeben hat. Der Erlass einer neuen, an europäische Richtlinien angepassten Norm DIN EN 14530-21 für ein TLF 20/40 ist in Vorbereitung, die seither geltende Norm für das TLF 24/50 wird sodann zurück gezogen. Nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern und für Sport steht eine alternative Ersatzbeschaffung im Einklang mit der Feuerwehrverordnung. Der neue Fahrzeugtyp (sog. „Waldbrandfahrzeug“) hat ein Gewicht von 13.500 kg gegenüber dem TLF 24/50 mit 17.000 kg. Es verfügt jedoch über einen nahezu gleich großen Löschwasserbehälter mit 4.500 Litern (TLF 24/50 mit 5.000 Litern), besitzt ebenfalls einen Wasserwerfer auf dem Dach (Monitor) und hat eine Feuerlöschpumpe mit künftig 2.000 Litern pro Minute Nennförderstrom (2.400 l/min), was für den spezifischen Einsatzzweck ausreichend ist. Die zuwendungsfähigen Kosten mit 143.000 Euro sind bei relativ gleicher Leistung deutlich geringer als beim TLF 24/50 (230.000 Euro). Je nach Risikoklassenbewertung und Eigenanteil der Gemeinde ergeben sich durch eine alternative Beschaffung von vier Fahrzeugen TLF 16/45 für den Landkreis Einsparungen von ca. 170.000 Euro.

### 4.3 Rüstwagen

Für die technische Hilfe wurden 1979 im Zuge einer Landesbeschaffungsaktion zwei Rüstwagen RW 2 an die Feuerwehren Bad Dürkheim und Hettenleidelheim-Wattenheim übergeben. Die Finanzierung erfolgte neben einem erhöhten Landeszuschuss von ca. 60 %, zu einem Drittel durch den Kreis, zu zwei Dritteln durch die Gemeinden. Die Feuerwehrverordnung sieht heute neben einem Einsatzleitwagen 1 (RP) und einem Löschgruppenfahrzeug 10/6 auch einen Rüstwagen als Grundausstattung jeder Verbandsgemeinde bzw. verbandsfreien Gemeinde vor (§ 3 Abs. 4 Satz 2 FwVO). Aus der Sicht des Landkreises besteht deshalb keine Notwendigkeit, ein weiteres Rüstfahrzeug für überörtliche Einsätze vorzuhalten und zu fördern. Eine Ersatzbeschaffung bzw. Förderung der Rüstwagen an den Standorten Bad Dürkheim und Hettenleidelheim-Wattenheim ist deshalb in der vorgesehenen Neukonzeption nicht mehr vorgesehen.

### 4.4 Einsatzleitfahrzeuge

Als überörtliches Fahrzeug zur Führungsunterstützung bei größeren Schadenereignissen wurde im Oktober 2004 der aus dem Jahr 1980 stammende Einsatzleitwagen ELW 2 durch einen neuen ELW 2 (Kastenwagen 7,5 Tonnen) am Standort Haßloch ersetzt. Das mit modernster Technik ausgestattete Einsatzleitfahrzeug wird als überörtliches Führungshilfsmittel und zugleich als ELW für den Gefahrstoffzug genutzt.

Die zweite Teileinheit des Gefahrstoffzuges hat ihren Standort in Grünstadt. Die Neufassung der Konzeption sieht als Beratungsgrundlage vor, einen Kommandowagen zu beschaffen, der für verschiedene Aufgabenbereiche eingesetzt werden soll (Gefahrstoffzug, Einsatzfahrzeug für die neu zu bildenden Führungsunterstützungsgruppe, Katastrophenschutz, Alarm- und Dienstfahrten).
Für die Anschaffung dieses Fahrzeuges werden 36 % als Zuwendungen des Landes gewährt. Dem Aufwand für den Kreis von 14.800 € stehen Minderausgaben im Rahmen der Konzeption gegenüber.

### 4.5 Schlauchwagen

Der durch den Landkreis vorzuhaltende Schlauchwagen SW 2000 wurde 1998 durch den Bund im Zuge der Aufstellung der Löschwasserförderkomponente des erweiterten Katastrophenschutzes (LF 16 TS und SW 2000) am Standort Meckenheim in der VG Deidesheim ersetzt. Eine Ersatzbeschaffung ist erst langfristig (2023) erforderlich.

### 4.6 Gefahrstoffzug

Neben der Ausstattung mit Fahrzeugen des überörtlichen Brandschutzes kommt dem Landkreis Bad Dürkheim auf überörtlicher Ebene eine besondere Rolle auf dem Gebiet der Abwehr von Gefahren durch gefährliche Stoffe zu. Im Jahr 1987 wurde durch das Ministerium des Innern und für Sport eine ”Konzeption zur Hilfeleistung nach Unfällen mit gefährlichen Stoffen” entwickelt, 1997 überarbeitet und neu gefasst (Gefahrstoffzug als ”fachspezifische Ergänzungseinheit”). Wegen der räumlichen Gegebenheiten im Landkreis Bad Dürkheim wurde der Gefahrstoffzug in zwei Teileinheiten bei den Feuerwehren Haßloch und Grünstadt gebildet. Das Gefahrstoffkonzept des Landes wird derzeit überarbeitet und an die neue Feuerwehrdienstvorschrift 500 angepasst. Mit einer Verabschiedung und Einführung in Rheinland-Pfalz ist noch im Jahr 2005 zu rechnen.

Bereits im Jahr 1978 wurde als einer von zwei Prototypen im Land Rheinland-Pfalz ein sog. Gerätewagen Öl-Säure-Chemie angeschafft. Das für den Standort Grünstadt vorgesehene Fahrzeug stellte den Vorläufer des heutigen Gerätewagens Gefahrstoffe GW-G 2 dar. Erstmals erhielt eine Freiwillige Feuerwehr die Ausrüstung zur Beseitigung von aggressiven Chemikalien neben der bislang schon vorhandenen Ölwehrausstattung. Der Landkreis beteiligte sich im Interesse der überörtlichen Gefahrenabwehr mit rd. einem Drittel an der ungedeckten Kosten. Die feuerwehrtechnische Beladung wurde im Jahr

1988 im Zuge der Umsetzung der Konzeption des Landes über die Hilfeleistung bei Gefahrgutunfällen auf Kosten des Landkreises zu einem großen Teil erneuert bzw. dem aktuellen Standard angepasst.

Das mittlerweile über 26 Jahre alte Spezialfahrzeug wird im Rahmen des bisherigen Kreiskonzepts im ersten Halbjahr 2005 durch einen neuen Gerätewagen Gefahrstoff (GW-G) ersetzt. Der Zuwendungsbescheid des Landes liegt vor. Die Aufwendungen zur Beschaffung des Fahrzeugs, das gerätemäßiger Bestandteil des Gefahrstoffzuges ist, werden vom Landkreis zu übernommen. Die Stadt Grünstadt wird ihren Anteil für den örtlichen Bedarf übernehmen.

Die weiteren Fahrzeuge des Gefahrstoffzuges wurden 1987 aus dem Fahrzeugbestand des ehemaligen Chemie- und Strahlenschutzes übernommen und um weitere Fahrzeuge ergänzt:
1983 Übergabe eines Dekontaminations- und Transportfahrzeuges (DTF) an die damalige Chemie- und Strahlenschutzgruppe Hassloch
1988 Übergabe des Messfahrzeuges Gefahrstoffe MeF-G an die Feuerwehr Grünstadt als Ersatz für ein Messfahrzeug Strahlenschutz (Mef-S)
1990 Indienststellung eines Gerätewagens Atemschutz-Strahlenschutz GW-AS in Hassloch
1996 Inbetriebnahme eines Gerätewagens Gefahrstoff GW-G 1 am Standort Hassloch

Sämtliche Fahrzeuge des Gefahrstoffzuges werden im überörtlichen Interesse angeschafft und neben den Landeszuwendungen ausschließlich durch den Landkreis finanziert.

Das neue Gefahrstoffkonzept des Landes (nach Einführung der FwDV 500) sieht zukünftig anstatt sechs nur noch fünf Spezialfahrzeuge vor. Der 1990 beschaffte GW-AS wird nach Ablauf seiner Nutzungsdauer nicht mehr zu ersetzen sein.[1]) Insoweit enthält die neue Konzeption keine Ansätze mehr für eine Ersatzbeschaffung.

### 4.7 Atemschutzwerkstatt

Der Landkreis betreibt seit 1987 eine zentrale Atemschutzwerkstatt. Der Prüfdienst der Landesfeuerwehrschule hatte seinerzeit festgestellt, dass eine Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte bei den örtlichen Trägern oftmals nicht oder nur unzureichend erfolgte.

Zwischenzeitlich verfügen alle örtlichen Aufgabenträger über ausgebildetes Fachpersonal und die nötigen Prüfeinrichtungen. Der weitere Betrieb einer zentralen Werkstatt auf Kreisebene ist daher künftig nicht mehr erforderlich. Allerdings sollten an den beiden Standorten des Gefahrstoffzuges (Grünstadt und Haßloch) die vorhandenen

[1]) Alle Aussagen zur künftigen Ausstattung des Gefahrstoffzuges stehen unter dem Vorbehalt, dass das im Entwurf vorliegende Gefahrstoffkonzept des Landes in seiner derzeitigen Fassung umgesetzt wird. Weitere Änderungen: Das DTF wird im Jahr 2008 durch ein neues Mehrzweckfahrzeug (MZF-Dekon) zu ersetzen sein. Späterer Nachfolger des 1996 beschafften GW-G 1 wird ein MZF-G sein. Das MeF-G wird nach den neuen Richtlinien GW-Mess heißen.

Atemluftkompressoren weiterhin finanziert und zur (kostenlosen) Füllung der Atemluftflaschen bereitgehalten werden. Kosten für die Werkstatt können eingespart werden. Der für die Atemschutzgerätewarte weiterhin entstehende Aufwand soll pauschal entschädigt werden.

### 4.8 Lautsprecheranlagen

Die 1987 durch das Land beschafften und den Landkreisen zur Verfügung gestellten mobilen Lautsprecheranlagen (sog. Mobanlagen) befinden sich gleichfalls an den Standorten Grünstadt und Haßloch. Ein Ersatz ist frühestens 2007 notwendig und soll wenn möglich im Rahmen einer erneuten Landesaktion erfolgen.

## 5. Aufteilung der Kosten im Verhältnis des Vorhaltungsbedarfs des örtlichen und überörtlichen Trägers der Gefahrenabwehr

Bislang und auch künftig sollen folgende Fahrzeuge im Rahmen des überörtlichen Bandschutz durch den Kreis beschafft und unterhalten werden:
- Einsatzleitwagen ELW 2
- Schlauchwagen SW 2000
- Sämtliche Fahrzeuge des Gefahrstoffzuges (ELW 1, MZF-G, MZF-Dekon, GW-G, GW-Mess)

Die größeren Drehleitern DLK 18-12 bzw. 23-12 und die Tanklöschfahrzeuge TLF 16/45 bzw. 24/50 eröffnen eine gemeinsame Nutzung im Sinne des § 8 Abs. 2 FwVO, sofern sich eine Vorhalteverpflichtung für die Gemeinde ergibt.

Zur gemeinsamen Vorhaltung von Hubrettungsfahrzeugen schreiben Eisinger, Graeff, Imo in ihrem Fachkommentar:

> *"Eine oder mehrere größere Drehleitern müssen in einem Landkreis selbst dann für überörtliche Einsätze zur Verfügung stehen, wenn - was wohl in der Praxis selten vorkommen dürfte - keine einzige Gemeinde eine eigene größere Drehleiter benötigt, weil sie alle niedriger als in Risikoklasse B3 eingestuft sind. Falls eine Gemeinde nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 FwVO selbst in Stufe 1 (Einsatz innerhalb von acht Minuten) eine solche Drehleiter bereithalten muss, ist eine Beteiligung des Landkreises möglich (siehe § 8 Abs. 2 FwVO) und aus wirtschaftlichen Gründen auch zu empfehlen."*

Entsprechend der bisherigen bewährten Kostenverteilung wird auch künftig davon ausgegangen, dass bei Drehleitern ein Gemeindeanteil von zwei Dritteln und ein Kreisanteil von einem Drittel der durch Zuwendungen des Landes nicht gedeckten förderfähigen Kosten sachgerecht ist.

Die Großtanklöschfahrzeuge TLF 24/50 bzw. künftig TLF 16/45 an den Standorten der Stützpunktwehren Hettenleidelheim-Wattenheim und Lambrecht dienen aufgrund ihrer

Ausstattung, die weniger für den kleineren und mittleren örtlichen Einsatz gedacht ist, überwiegend der überörtlichen Gefahrenabwehr.
Sonderwünsche der Gemeinde und örtlicher Bedarf sind kostenmäßig auszugleichen. Entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten ist eine Kostenquote festzulegen. Diese soll wie bisher bei einem Gemeindeanteil von 10 % und einem Kreisanteil von 90 % der nicht durch eine Zuweisung des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten liegen.

Bei den Tanklöschfahrzeugen 24/50 bzw. 16/45 für die Standorte Bad Dürkheim und Grünstadt, bei denen der Anteil des örtlichen Bedarfs höher zu bewerten ist, wurde der Gemeindeanteil mit einem Drittel, der Kreisanteil mit zwei Dritteln der ungedeckten Kosten angesetzt.

Die Gewährung einer Investitionszuweisung durch den Landkreis für die Beschaffung eines TLF 16/45 in der Verbandsgemeinde Deidesheim kommt nicht mehr in Betracht, nachdem dort aus örtlichem Bedarf die Beschaffung eines zweiten TLF 16/25 (nach alter Norm) geplant ist. Ein entsprechender Zuwendungsantrag liegt dem ISM vor.

Grundsatz für alle Förderungen ist, dass von den Standortkommunen gewünschte und die über Feuerwehrrichtlinien und weitere Standards hinausgehende Ausstattungen sowie Kosten, die den vom Land festgesetzten förderfähigen Rahmen überschreiten, vom Kreis nicht finanziert oder gefördert werden.

Eine denkbare Lösung zur Finanzierung von Fahrzeugen und Gerätschaften des überörtlichen Brandschutzes sowie die Kostenbeteiligung der Gemeinden ergibt sich aus anliegender Tabelle. Diese stellt lediglich einen Vorschlag aus rechtlicher und fachtechnischer Sicht dar und dient als Grundlage weiterer Beratungen. Dabei sollte insbesondere beachtet werden, dass die dort gemachten Angaben zur Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und der Förderbeträge des Landes zurzeit aktualisiert werden. Insoweit wird auch im Rahmen der neuen Konzeption eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Haushaltslage und evtl. geänderter Prioritäten erfolgen müssen.

## 4. Kostenmäßige Auswirkungen

Die mit Stand vom Januar 2005 überarbeitete Konzeption des Landkreises Bad Dürkheim wird gegenüber der bisherigen Fassung in mehreren Bereichen geringere Kosten zur Folge haben, denen an anderer Stelle zusätzlicher Aufwand für Investitionen gegenüber stehen.
Gegenüber der Konzeption 1999 ergeben sich die nachstehenden finanziellen Auswirkungen, wobei die aktuell bekannten Kosten und Förderwerte zugrunde gelegt wurden (vgl. auch Anlage):

- Bei einer alternativen Beschaffung von TLF 16/45 (Waldbrandfahrzeug) anstelle von TLF 24/50 (Großtanklöschfahrzeug) ließen sich nach Abzug der Landeszuweisung und eines Gemeindeanteils bei vier Fahrzeugen ca. 170.000 € einsparen.

- Der nicht mehr auf überörtlicher Ebene vorzuhaltenden Rüstwagen erspart dem Landkreis Nettoaufwendungen in Höhe von 127.000 €.

- Der Schlauchwagen SW 2000, der kreisseitig vorzuhalten ist, wird durch das Vorhandensein einer Löschwasserförderkomponente des Katastrophenschutzes vom Bund vollständig finanziert und ist somit für den Landkreis Kosten neutral.

- Für den Gefahrstoffzug lassen sich derzeit noch keine genauen Angaben über die finanziellen Auswirkungen machen, da die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und die Förderbeträge für die neuen Fahrzeugtypen (GW-Mess, MZF-G und MZF-Dekon) im Gefahrstoffkonzept des Landes noch nicht feststehen. Es ist jedoch gegenüber den bisherigen Fahrzeugtypen mit geringeren Kosten, schätzungsweise 50.000 €, zu rechnen. Der zukünftige Wegfall des Gerätewagens Atemschutz-Strahlenschutz (GW-AS) erspart dem Kreis Nettoaufwendungen von 92.000 €. Die eventuelle Anschaffung eines sog. Kommandowagens als kostengünstige Alternative eines Einsatzleitwagens (ELW 1) würde den Landkreis mit ca. 14.800 € belasten.

- Bei den Drehleitern des Typs DLK 23-12 für die drei verbandsfreien Gemeinden bzw. Stützpunktwehren werden sich keine Änderungen ergeben. Ein Zuschuss des Landkreises für die Beschaffung von Drehleitern DLK 18-12 durch die beiden anderen Stützpunktfeuerwehren wirkt sich mit einer Mehrbelastung von ca. 140.000 € aus.

Die aktuelle Konzeption hätte über die Dauer des Planungszeitraums beim Kreis Kosteneinsparungen von 439.000 € zur Folge, denen Mehrinvestitionen von 154.800 € gegenüber stehen. Per Saldo ergäben sich Einsparungen im Gesamtbetrag von 284.200 €. Eine Aufgabe des Betriebs der Kreisatemschutzwerkstatt hätte darüber hinaus weitere, nicht genau bezifferbare Einsparungen zur Folge. Das für die örtlichen Feuerwehren kostenlose Füllen der Atemluftflaschen (Atemluftkompressoren in Haßloch und Grünstadt) muss weiterhin sicher gestellt sein.

Soweit dies bereits heute bekannt ist, wurde die Novelle des LBKG bereits in die Planung mit einbezogen. Die Neuregelungen der ebenfalls neu zu fassenden Feuerwehrverordnung sind derzeit noch offen und werden zumindest in Teilbereichen nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Mindestausstattung der Feuerwehren und die Höhe der Förderung durch das Land zur Folge haben.

Möglicherweise wird nach Veröffentlichung des neuen Gesetzes und der nachfolgenden Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere den Zuwendungsrichtlinien der daraus resultierende Handlungsbedarf eine erneute Beratung in den Kreisgremien erforderlich machen.

Die Verwaltung wird die Konzeption in der Sitzung ausführlich darstellen. Herr Kreisfeuerwehrinspekteur Lampert wird für Fragen zur Verfügung stehen.

**Anlagen:**

1. Konzeption für den überörtlichen Brandschutz 1999
2. Konzeption für den überörtlichen Brandschutz 2005 - Tabelle geordnet nach sachlichen und rechtlichen Vorgaben
3. Konzeption für den überörtlichen Brandschutz 2005 - Tabellenblatt zeitlich geordnet nach dem Jahr der Ersatzbeschaffung